

Der Handeldsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig-Gezsch, Mittelstrasse 4.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handeldsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 6.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handeldsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzeile.

Der Scheckverkehr und das neue Scheckgesetz.

II.

Auch andere Missstände bei Regulierungen des Schecks, als diejenigen, welche aus der fehlenden Präsentationsfrist herrühren, sind erhoben worden. Die Kunden senden Schecks auf ihre Banken und Bänken ein, kürzen das Porto und muten dem Gläubiger auch noch die Tragung der sonstigen Spesen zu. Der Gläubiger muss nun, wenn die betreffenden Institute nicht an seinem Platze sind, den Scheck wieder einem Bankier geben, der natürlich Inkassospesen erhebt, die Valuta der Guthabensaufgabe um mehrere Tage hinausschiebt und obendrein noch eine Umsatzprovision im Debit-Kontokorrent berechnet. Beträgt der Kaufpreis 2000 Mk., so erhält der Verkäufer einen Scheck über 1999 Mk. 10 Pfg. Beim Umsatz desselben hat er folgende Verluste: 55 Pfg. Inkassospesen (Extraporto), 2 Mk. 80 Pfg. entgangene Zinsen auf 10 Tage und 6 Mk. 25 Pfg. Umsatzprovision im Kontokorrent = 10 Mk. Wird der Scheck einer Reichsbankanstalt zum Inkasso gegeben, so beträgt der Verlust auch 1 Mk. 90 Pfg. (50 Pfg. Extraporto und 1 Mk. 40 Pfg. Zinsverlust). Ebenso hoch würden die Unkosten bei einem Inkasso durch die Post sein, die aber obendrein Schecks nur bis zur Höhe von 800 Mk. annimmt. Gustav Schreiber hat in einem Aufsatz „Allerlei über Scheckung“ diese Unsitte gegesselt und dabei berechnet, dass der Verkäufer, selbst wenn er das Inkasso selbst übernimmt, einen Verlust von etwa 2 Mk. 50 Pfg. hat. Die Rechtsfrage ist, wen eigentlich diese Unkosten treffen, und sie ist dahin zu beantworten, dass sie gesetzlich dem Schuldner, der den Scheck ausstellt, zur Last fallen. Er hat die Zahlung in bar an den Gläubiger zu übernehmen, soweit nicht eine Regulierung durch Wechsel oder Scheck vereinbart ist. Ihn treffen die Kosten der Ueberrechnung der Zahlung. Er darf also weder das Porto kürzen, noch darf er seinem Gläubiger sonstige Unkosten oder Verluste zumuten. Wählt er eine andere Zahlungsart als die Barzahlung, so fallen ihm die dabei entstehenden Spesen auch somit selbst zu und der Gläubiger kann ihn damit belasten, wenn er nicht von vornherein diese Unkosten bei Ausstellung des Wechsels oder Schecks

berücksichtigt hat. Tatsächlich geschieht dies aber in der Regel nicht und der Gläubiger ist der Geschädigte. Diese Missstände haben den Scheckverkehr beeinträchtigt und sind seiner Ausbreitung hinderlich gewesen. Nicht minder auch die Nachteile, die bei falschen, gefälschten und gestohlenen Schecks entstehen. Hier ist die Rechtsfrage, wer trägt den Schaden, der Bezogene, der den falschen oder gefälschten Scheck bezahlt hat, oder der, dessen Unterschrift gefälscht ist? Falsche Schecks sind die, bei denen Inhalt und Unterschrift, gefälschte Schecks diejenigen, bei denen nur der Inhalt, die zu zahlende Summe, gefälscht, während die Unterschrift echt ist. Die obige Rechtsfrage ist nun dahin beantwortet worden, dass dem Kontoinhaber (fälschlichem Aussteller) die Fälschung zur Last fällt, wenn er sie durch sein Verschulden ermöglichte, z. B. die Scheckformulare nicht sorgfältig aufbewahrt, die Bank von einem Abhandenkommen derselben nicht rechtzeitig benachrichtigte, oder die in den Scheckformularen offengelassenen Stellen nicht durch Striche derart ausfüllte, dass eine Fälschung verhindert wurde. Liegt das alles nicht vor, so hat der Bezogene, das Bankhaus, den Schaden. Es hat ihn auch dann, wenn es die ihm obliegende Sorgfalt bei Einlösung des Schecks ausser acht liess, z. B. die Unterschrift nicht prüfte. Auch dieses Risiko im Scheckverkehr hat, bei dem Mangel eines Scheckgesetzes, in Deutschland den Scheck bislang nicht populär werden lassen.

Nunmehr ist ein Entwurf zu einem Scheckgesetz, wie er bereits früher einmal veröffentlicht worden war, von seiten der Regierung aufs neue publiziert worden. Ist er geeignet, dem Scheckverkehr grössere Popularität zu sichern? Ist er imstande, das Misstrauen vieler Geschäftsleute gegen den Scheck zu beseitigen und die wünschenswerte Sicherheit zu verschaffen? Wie gestaltet sich der Scheckverkehr nach dem Gesetzentwurf?

Der Scheck muss enthalten: die Bezeichnung als Scheck, den Bezogenen und die Aufforderung an denselben, auf das Guthaben des Ausstellers eine bestimmte Summe zu zahlen, die Bezeichnung des Zahlungsempfängers, die Unterschrift des Ausstellers mit dessen Namen oder Firma, sowie die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung (§ 1). Befremdlich erscheint dabei, dass aus-

drücklich betont werden muss, dass aus dem Guthaben bezahlt werden soll. Es kann doch auch von dem Bezogenen Kredit eingeräumt werden. In England ist das sehr häufig der Fall. Ausserdem kann die Bezeichnung: „aus meinem Guthaben“ auch zu Auslegungstreitigkeiten führen. Als Bezogene dürfen nach § 2 bezeichnet werden: Die Reichsbank, sowie diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditanstalten und eingetragenen Genossenschaften, welche sich mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. Ausserdem die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbmässig Zahlungsgeschäfte betreiben. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen genannte Ort gilt als Zahlungs-ort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Fehlt es an einer solchen Ortsangabe, so gilt der Ausstellungsort auch als Zahlungs-ort. Die Angabe eines anderen Zahlungs-ortes macht den Scheck als solchen ungültig (§ 3). Die letztere Beschränkung erscheint uns unverständlich. Sie enthält eine Beschränkung des Scheckverkehrs, welche nur lähmend auf denselben einwirken kann. Je mehr es Brauch wird, dass die Schecks der in den Industriezentren gelegenen Banken an den Hauptbankplätzen (Berlin, Hamburg und Frankfurt/Main), also an anderen Plätzen und an anderen Zahlstellen als der „Zahlungs-ort“, eingelöst werden, desto mehr würde diese Vorschrift als ein Hemmnis empfunden werden. (Vergl. R. E. May: „Das Scheckgesetz“ im „Tag“ No. 359)

Der Aussteller muss sich als Zahlungsempfänger bezeichnen (§ 5), der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck als solchen ungültig (§ 6). Der auf eine bestimmte Person oder Firma ausgestellte Scheck ist durch Indossament übertragbar, falls nicht der Aussteller die Uebertragung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichlautenden Zusatz untersagt (§ 7). Im übrigen gelten über das Indossament die Vorschriften der Wechselordnung. Sehr wichtig ist die Vorschrift in § 8: „Der Scheck soll nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetztes Indossament gilt als nicht geschrieben.“ Warum die Annahme ausgeschlossen, ist nicht recht ersichtlich. Die Annahme, die auch in England existiert, kann doch

nur zur Sicherheit des Scheckverkehrs beitragen und einer etwaigen Stimpfpflicht könnte gesetzlich vorgebeugt werden.

Der innerhalb des Reichsgebietes ausgestellte und zahlbare Scheck ist spätestens binnen sieben Tagen dem Bezogenen am Zahlungs-orte zur Zahlung vorzulegen. Liegt der Ausstellungsort ausserhalb des Reichsgebietes (das ist der Fall auch bei den deutschen Kolonien), so läuft die Frist erst von dem Tage ab, wo der Scheck mit den gewöhnlichen Transportmitteln an dem Zahlungs-ort einzutreffen hat und dasselbe gilt von den im Reichsgebiet ausgestellten, aber ausserhalb desselben zahlbaren Schecks, soweit nicht etwa das ausländische Recht eine besondere Verlegungsfrist festgesetzt hat. Damit ist die schwer vermisste Präsentationsfrist gegeben. Sie erscheint uns aber, offen gestanden, etwas zu kurz. In sieben Tagen hat ein Scheck seinen Lauf oft nicht beendet, selbst unter normalen Verhältnissen. Eine Erweiterung auf einen Monat wäre wohl zu empfehlen. In Bankierskreisen ist man sogar für 3 Monate eingetreten.

Der Bezogene haftet dem Inhaber des Schecks für die Zahlung des Scheckbetrages, soweit er zur Zeit der Vorlegung des Schecks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist. Er hat nur gegen Aushändigung des Schecks Zahlung zu leisten. Der Tod des Ausstellers oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben sowie der Ablauf der Verlegungsfrist ist auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluss. Ein Widerruf des Schecks seitens des Ausstellers ist dem Bezogenen gegenüber nur nach Ablauf der Verlegungsfrist wirksam. Der Bezogene, dem gegenüber der Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen (§ 11).

Allgemein wird die Ausdehnung des Regressrechtes auf den Scheck mit Freuden begrüsst werden (§ 14ff). Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks. Die Indossanten können sich jedoch durch den Zusatz „ohne Gewährleistung“ oder „ohne Obligo“ von dieser Haftung befreien. Zur Ausübung des Regressrechtes muss die rechtzeitige Vorlegung und die Nichteinlösung des Schecks nachgewiesen werden (Protest-Erklärung der Bezogenen auf den Scheck, Bescheinigung der Abrechnungsstelle). Die Haftungspflicht soll offenbar auch nur dann eintreten, wenn die

Dunkelrote Teehybriden und andere beachtenswerte neuere Rosen.

Von R. Stavenhagen-Rellingen.

Gegenwärtig, während der Saison der Rosenveredlung und der Hauptblütezeit der meisten Rosenklassen, hat das Thema der „Guten Neuheiten“ aktuelles Interesse. Trotz des fortgesetzt nasskalten und stürmischen Wetters, welches hier in Westholstein wohl noch ungünstiger als in Mitteldeutschland eingewirkt hat, haben die letztjährigen Rosenokulate, soweit sie überhaupt gut durch den Winter gekommen sind, sich kräftig entwickelt und der Flor steht hinter anderen Jahren nicht zurück. Bei den Teehybriden könnte man sogar das Gegenteil behaupten, denn hier ist die Entwicklung von Pflanzen und Blumen eine überaus üppige. Bei den Teerosen ist die Entwicklung je nach Sorte und Standort verschieden, im allgemeinen aber nur wenig befriedigend. Nur den Polyantha-Rosen scheint die Saison 1907 nicht besonders zu behagen; einige, selbst *Mad. Norbert Levassieur* machen einen trübseligen Eindruck. Die diesjährige Saison beweist aber aufs neue den grossen Wert der Teehybriden als Freiland-schnittsorten.

Es ist meine Absicht, die zu Anfang dieses Jahrganges begonnene Artikelserie über „Neuere Rosen“ fortzusetzen, aber der Zeitpunkt wäre jetzt verfrüht, da auch der Herbst für den Wert einer Sorte ausschlaggebend ist. Ich will heute nur insofern etwas vorgreifen, als einige Sorten schon jetzt erkennen lassen, was in ihnen steckt und hierbei die Gruppe der Roten Teehybriden, auf die sich heute das grösste Interesse vereinigt, besonders hervorheben.

Richmond, eine amerikanische Züchtung, wurde gleich bei ihrer Einführung als ver-

besserte *Liberty* bezeichnet und *General Mac Arthur*, ebenfalls amerikanischer Ursprungs, sollte die *Richmond* noch übertreffen. Als weitere Konkurrenzsorte trat gleichzeitig die französische Einführung *Etoile de France* auf den Plan. Hierzu gesellten sich noch etwa ein halbes Dutzend anderer roter Teehybriden, von denen ich bisher nur *Cherry Ripe*, *Reine Marguerite d'Italie*, *Grass* an *Sangerhausen* und *Souvenir de Marie de Zayas* in Blüte sah. Auch *Lady Battersea*, obwohl schon älteren Datums und ziemlich hellrot, wäre noch als gute neuere rote Teehybride zu nennen.

Wie schon *Liberty*, so wurden auch die Sorten *Richmond* und *Etoile de France* infolge sehr energischer Rklame schnell verbreitet und überall mit Hochdruck vermehrt. Es kamen demgemäss auch viele schwache Pflanzen in den Handel und wie immer bei solchen Gelegenheiten, hörte man bald die widersprechendsten Urteile. Ich bin nun bei Beurteilung von Neuheiten durchaus kein Positivist, verurteile aber den übertriebenen Optimismus, der hierbei sich häufig geltend macht. Vo schnelle, abschprechende Urteile haben ihren Grund gewöhnlich in ungenügendem Beobachtungsmaterial und in allzu hoch gespannten Erwartungen. Man darf eben von einer Neuheit nicht Wunderdinge verlangen und die Verbesserung der Sorten geht nur schrittweise vorwärts. Umgekehrt wäre es falsch, bei der Beurteilung des Neuen das bewährte Alte voreilig über Bord zu werfen, denn nur während einer längeren Beobachtungszeit lässt sich der wahre Wert einer Neuheit gegenüber dem Vorhandenen endgültig erkennen. Es gilt also das scheinbar Bessere mit Geduld zu prüfen.

So sehr ich also von dem Werte der neueren roten Teehybriden überzeugt bin, so glaube ich doch noch nicht daran, dass diese Sorten berufen sind, die bewährtesten Sorten

unter den Remontanten zu verdrängen, wohl aber werden einige, besonders *Richmond*, bald neben *Fisher & Holmes*, *Horace Vernet*, *Ulrich Brunner*, *Van Houtte* etc. zu den beliebtesten dunklen Schnittsorten zählen.

Liberty, eine englische Züchtung vom Jahre 1900, ist bereits ziemlich bekannt. Sie hat in Wuchs und Belaubung sowie im Bau der Blume noch viel von einer Remontante, bedeutet aber den ersten grossen Fortschritt auf dem betretenen Wege. Sie ist eine gute Freiland-schnittrose, aber nur zur langsamen Treiberei geeignet und hat manche Fehler. Der Blütenreichtum ist nur ein mässiger und die etwas kurzen Stiele tragen die Blumen noch allzu häufig in Büscheln, obschon viele ein-stielige Blumen vorkommen. Als Gruppenrose ist sie kaum zu empfehlen; von roten Teehybriden verdient beispielsweise *Marquise of Salisbury* als reichblühender und niedriger den Vorrang.

Richmond (E. G. Hill 1905) weicht in verschiedenen Eigenschaften von *Liberty* vorteilhaft ab. Die im Austrieb rötliche, später glänzend hellgrüne Belaubung und der Bau sowie die Färbung der Blumen zeigen mehr den Charakter einer Teehybride, der Wuchs ist höher und die Stiele sind länger. Vor allem kennzeichnet sich diese Sorte durch ihren Blütenreichtum und man kann wohl sagen, dass es eine der reichblühendsten Rosen überhaupt ist. Die Farbe weicht im übrigen von *Liberty* nicht wesentlich ab. Die rote der Blume lässt sich in Leuchtstärke und Intensität dem Rot der *Général Jacqueminot* vergleichen. Das ziemlich reine Zimmoerschwarz geht nach und nach beim Aufblühen in Karminschwarz und schliesslich in Purpurkarmin über. Leider entwickelt auch diese Sorte noch viele in eine Doldendende Blütenstiele. Der Bau der spitze gebauten, hochzentrigen Blume ist sehr voll-

kommen, die Knospe öffnet sich im Freien leicht und die Haltbarkeit der Blumen im abgeschnittenen Zustande ist eine recht grosse, so dass *Richmond* als Freiland- und Kastenschnittrose unbedingt eine grosse Zukunft hat. Es soll eine gute Treibrose sein und verschiedene Züchter in England und Dänemark behaupten sogar, sie liesse sich das ganze Jahr hindurch treiben. Als Gruppenrose ist sie trotz ihrer Reichblütigkeit weniger zu empfehlen, da der Wuchs hier nicht genügt, es mag indes sein, dass ältere Pflanzen durch verständiges Pinzieren zu gleichmässigeren Büschen zu erziehen sind und dann für hohle Gruppen Verwendung finden können.

General Mac Arthur (Hill & Co. 1906) steht als Schnittrose der *Richmond* nach. Die in der Farbe ähnlichen Blumen zeigen aber schon beim Aufblühen einen bläulichen Schimmer und der weisse Petalennagel ist wie bei vielen dunklen Remontanten in störender Weise sichtbar. Dennoch ist die Sorte nicht so wertlos, wie es von mancher Seite hingestellt wird. Die dunkle, glänzende Belaubung ist sehr schön, einzelne Blumen sind von gerader idealer Form, dabei sehr gross und meist einzeln an langen Stielen. Der Wuchs ist noch höher als bei *Richmond*, die Reichblütigkeit indes weniger scharf ausgeprägt.

Etoile de France (J. Pernet-Ducher 1905), die oft mit den oben beschriebenen drei Sorten verglichen wird, gehört einer ganz anderen Farberlasse an, d. h. sie verhält sich zu *Richmond* etwa wie eine *Horace Vernet* zu *Général Jacqueminot*. Die Knospen sind anfangs fast schwarzrot, dann beim Öffnen ausgesprochen dunkelkarminrot. Die nach Beschreibung des Züchters kirschrote Mitte ist indes nur sichtbar, wenn man die Blumen mit Gewalt auseinanderblet, denn die Knospen öffnen sich sowohl im Freien wie nach dem Abschneiden der